



Benützungsreglement Trotte Freienstein gültig ab 01.01.2010

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Benützung

Zur Trottenbenützung berechtigt sind sowohl natürliche, wie auch juristische Personen, die in den Gemeinden Freienstein-Teufen und Rorbas wohnhaft sind.

2 Reservationen, Gebühren

2.1 Reservationen

Benützungsgesuche sind mit dem offiziellen Anmeldeformular mindestens 1 Monat, frühestens aber 12 Monate, vor dem geplanten Anlass der Gemeindeverwaltung Freienstein-Teufen, Finanzverwaltung, einzureichen. Die Reservationen sind erst mit der schriftlichen Reservationsbestätigung gültig.

An Feiertagen wird die Trotte nicht vermietet. Aus Rücksicht zur Anwohnerschaft wird die Trotte pro Wochenende (Fr/Sa/So) nur einmal vermietet.

2.2 Anlässe der Politischen Gemeinde

Behördlich organisierte Anlässe haben Priorität. Bei Behördenanlässen und Belegungen durch die Gemeindeverwaltung ist dieses Reglement nicht anwendbar.

2.3 Gebühren

Die Gebühren für die Benützung der Trotte sind wie folgt festgesetzt:

Veranstaltungen, mit einer Dauer bis zu 3 Stunden:	Fr. 150.00
Veranstaltungen, mit einer Dauer länger als 3 Stunden:	Fr. 350.00
Depot:	Fr. 150.00

Zum Tarif wird für Veranstaltungen während der Heizperiode vom 1. Oktober – 30. April zusätzlich eine Heizkostenpauschale von Fr. 100.00 verrechnet.

In den Gebühren inbegriffen sind die Kosten für Gerätschaften, Strom, Gas, Wasser, Schlüsselübergabe und –rücknahme sowie den üblichen Instruktionen durch das Werkpersonal.

3 Übernahme und Rückgabe

3.1 Schlüssel

Für die Benützung wird vom Werkdienst ein Schlüssel abgegeben. Der Schlüssel ist dem Werkdienst nach der Benützung zurückzugeben.

Die Schlüssel dürfen nur für die bewilligten Veranstaltungen benützt werden. Die Schlüsselübergabe, als auch die Rückgabe ist mit dem Werkpersonal zu vereinbaren.

Beim Verlust von Schlüsseln haftet der Veranstalter für die der Politischen Gemeinde entstehenden Kosten.

3.2 Übergabeprotokoll

Zustand und Inventar sind in einem beidseits unterzeichneten Protokoll festzuhalten. Beanstandungen sind gleich wie bei der Übernahme schriftlich festzuhalten.

3.3 Rückgabetermin

Alle benützten Räume und Einrichtungen sowie die Umgebung sind am ersten darauf folgenden Arbeitstag, ab Veranstaltungsschluss gerechnet, in gereinigtem Zustand dem Werkpersonal zu übergeben. Vorbehalten bleiben besondere Absprachen mit dem Werkpersonal.

4 Trottenbenützung

4.1 Trotte

Die Trotte steht den Veranstaltern nach der Schlüsselübergabe zur Verfügung.

4.2 Reinigung

Sämtliche Räumlichkeiten sind einwandfrei zu reinigen. Mangelhafte oder nicht durchgeführte Reinigung kann auf Kosten des Mieters durchgeführt werden.

4.3 Geschirr und Cheminée

Gebrauchtes Geschirr ist abzuwaschen, zu trocknen und zum Versorgen bereitzustellen. Das Cheminée und das dazugehörige Besteck (Rost / Spiesse) sind nach Gebrauch gründlich zu reinigen. Die Asche ist im Cheminée zu belassen. Abfälle dürfen nicht verbrannt werden.

4.4 Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung ist mit gebührenpflichtigen Kehrichtsäcken und/oder mit Sperrgutmarken zu entsorgen oder wird von der Gemeinde in Rechnung gestellt. Der sortengetrennten Entsorgung ist dabei die notwendige Aufmerksamkeit zu schenken.

4.5 Tische und Bänke

Die Tische und Bänke dürfen nicht im Freien aufgestellt werden.

4.6 Feuerwerk

Das Abbrennen von Feuerwerk in der Umgebung der Trotte ist nicht gestattet.

4.7 Rauchverbot

Das Rauchen ist im ganzen Gebäude nicht erlaubt.

5 Sicherheit, Ruhe und Ordnung

5.1 Dekorationen

Durch Dekorationen darf keine zusätzliche Brandgefährdung entstehen. Im Brandfall dürfen Personen nicht gefährdet und Fluchtwege nicht beeinträchtigt werden.

5.2 Kerzen

Beim Gebrauch von Kerzen, Rechauds, usw. ausserhalb des Cheminées ist das Mobiliar im Bereich dieser Stellen mit feuerfestem, undurchlässigem Material abzudecken. Für allfällige Schäden an Mobiliar und Gebäude haftet der Gesuchsteller persönlich.

5.3 Nachtruhe

Ab 22.00 Uhr dürfen die Hausbewohner und Nachbarn nicht durch übermässigen Lärm in ihrer Nachtruhe gestört werden. Fenster und Türen sind deshalb geschlossen zu halten und laute Gespräche im Freien sind zu unterlassen.

5.4 Polizeistundenverlängerung

Die Benützung der Trotte über die örtliche Polizeistunde hinaus ist nicht gestattet.

Ausnahmebewilligungen werden vom Gemeinderat erteilt.

5.5 Alkoholabgabe an Jugendliche

Der Alkoholausschank an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten.

Die Abgabe von gebrannten Wassern und von auf der Basis von gebrannten Wassern hergestellten Softdrinks an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten.

5.6 Parkplätze

Auf der Breitestrasse dürfen keine Fahrzeuge abgestellt bzw. parkiert werden. Die Fahrzeuge sind auf dem eigens hierfür im Nahbereich erstellten und auf dem Trottengrundstück befindlichen Parkplatz abzustellen.

6 Sorgfaltspflicht / Schadenhaftung

6.1 Sorgfaltspflicht

Die Benützer der Trotte sind gehalten, das Gebäude, das Mobiliar, die Einrichtungen sowie die Umgebung mit der nötigen Sorgfalt zu behandeln. Jede Betätigung des Trottenwerks, insbesondere der Spindel, ist untersagt. Für allfällige entstehende Schäden haftet der Gesuchsteller persönlich.

6.2 Schadenfälle

Schadenereignisse sind unverzüglich der Gemeindeverwaltung zu melden.

Für Beschädigungen, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, haftet auf jeden Fall der Bewilligungsinhaber.

Der Gemeinderat ist berechtigt, allfällige Reparaturen oder den Ersatz auf Kosten des Mieters vorzunehmen.

7 Schlussbestimmungen

7.1 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft (GRB 168 vom 02. November 2009).

Es ersetzt das Benützungsreglement vom 21. September 1992.